



Einkommensteuererklärung mit Wohnsitz Thailand

Unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht?

Das deutsche Steuersystem wird immer umfangreicher und bereitet einem manchmal Kopfzerbrechen, wenn eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden soll.

Wir wissen bereits, dass mit Wohnsitz Thailand auch die inländischen Einkünfte der Steuerpflicht unterliegen, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes bestimmt.

Ferner können Sie hier unter „Finanzen und Steuern“ nachlesen, dass die Renten, dazu gehören auch die Betriebsrenten, gemäß **Artikel 18 Abs. 1** aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Thailand nicht, wie häufig angenommen wird, der Quellenstaat Deutschland, sondern der Wohnsitzstaat Thailand (auch als Ansässigkeitsstaat bezeichnet) das Besteuerungsrecht zugesprochen bekommen hat.

Warum die deutschen Steuerexperten dies bei der Verhandlung des Abkommens zugelassen haben, weiß der Kuckuck, ich jedenfalls habe dafür kein Verständnis. Wie kommen wir dazu, ausgerechnet Thailand unsere Steuern zu schenken, wo doch dieser Staat so Ausländerfreundlich ist und **uns keinerlei Rechte zubilligt?**

Bei der 90-Tage-Meldung komme ich mir vor, wie ein Strafgefangener, der auf Bewährung aus dem Gefängnis entlassen wurde und sich stetig bei der Polizei melden muss.

Wieder zurück zum Thema.

Anders dagegen liegt das Besteuerungsrecht, wenn Sie eine Pension in Deutschland beziehen, denn diese inländischen Einkünfte werden wiederum gemäß **Artikel 18 Abs. 2** DBA in Deutschland versteuert.

Diese unterschiedliche Besteuerungsform und ihre Bedeutung nehmen wir jetzt etwas näher unter die Lupe.

Die angesprochenen Pensionen und Renten stellen im Inland Einkünfte gemäß § 49 EStG dar. Sie sind im Inland grundsätzlich beschränkt einkommensteuerpflichtig.

Anmerkung:

Nach früherem Recht unterlagen die beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte einer Mindeststeuer von 25 % sowie weitgehender Beschränkungen bei der Berücksichtigung von Betriebsausgaben und Werbungskosten.

Seit 2008 ist die Mindestbesteuerung aber weggefallen und Betriebsausgaben sowie Werbungskosten sind zu berücksichtigen, wenn sie mit den inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Sonderausgaben sind weiterhin vom Abzug ausgeschlossen. Die Besteuerung erfolgt nunmehr wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, **wobei aber**, wiederum mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, dem zu versteuernden Einkommen der Grundfreibetrag hinzugefügt wird (§ 50 Abs. 1 EStG). Weiterhin erfolgt eine Quellenbesteuerung bestimmter beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte nach § 50a EStG, wie z.B. für Künstler, Sportler oder Aufsichtsräte.

Auch beschränkt Steuerpflichtige können die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung um alle Ausgaben (einschließlich der Abschreibung für Abnutzung) mindern, die in Zusammenhang mit der Vermietung stehen. Eingeschränkt ist jedoch beispielsweise das Recht, bei Verlusten eine Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten vorzunehmen.

Pensionen

Pensionen stellen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG dar. Von den Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EStG) bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei.

Versorgungsbezüge sind das Ruhegehalt, **Witwen- oder Waisengeld**, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug.

Renten

Unter den Begriff Renten verstehen wir „Arten der sonstigen Einkünfte gemäß § 22 EStG.

Sonstige Einkünfte sind Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, u.a. Leibrenten und andere Leistungen die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Ferner Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.

Dazu zählen auch die Witwen- und Waisenrenten.

Folgen der beschränkten Steuerpflicht

Als beschränkt Steuerpflichtiger können Sie leider eine Vielzahl von Steuerprivilegien nicht in Anspruch nehmen. Dazu gehört unter anderem der Grundfreibetrag gemäß § 32 Abs. 1 EStG (2009 in Höhe von 7.834,- Euro) und andere Steuerfreibeträge.

Außerdem rutschen auch die Verheirateten von der Steuerklasse III in Steuerklasse I.

Diese an Sie gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Veranlagung bei Ihrem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zur Einkommensteuer beantragen und vom Finanzamt eine Eintragung auf der Bescheinigung erfolgt oder nachträglich eine Veranlagung beantragt wird.

Den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für das entsprechende Kalenderjahr müssen Sie stellen, denn ohne Antrag gibt es keine Vergünstigungen.

Hat also ein Rentner ansonsten keine weiteren Einkünfte mehr gemäß § 49 EStG, wie zum Beispiel eventuelle Mieteinnahmen etc. so ist er aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Deutschland nicht steuerpflichtig.

Dieser Personenkreis kann somit auch keinen Antrag auf „unbeschränkte“ Steuerpflicht stellen.

Anders verhält es sich bei Einkünften bzw. Versorgungsbezügen gemäß § 19 EStG, denn bei diesen Einkünften liegt das Besteuerungsrecht beim Quellenstaat Deutschland.

Auf Antrag werden diese Arbeitnehmer als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 EStG gegeben sind.

Dort heißt es im Absatz 3:

(3) ¹Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.

²Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht übersteigen; **dieser Betrag ist zu kürzen**, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist.

³Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend.

⁴Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte nach Satz 2 nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, die im Ausland nicht besteuert werden, soweit vergleichbare Einkünfte im Inland steuerfrei sind.

⁵Weitere Voraussetzung ist, dass die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

⁶Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen.

Was sagt uns dieser Wortlaut:

Beispiel 1

Ein Pensionär bezieht ausschließlich nur Versorgungsbezüge von seinem Arbeitgeber. Dieser Versorgungsempfänger kann nun einen Antrag gemäß § 1 Abs. 3 EStG stellen.

Er bezieht Einnahmen (Pension) aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 18.900 Euro. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 1 Abs. 3 EStG, dass die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 1.959,- Euro (Grundfreibetrag 2009 von 7.834,- geteilt durch 4 gemäß Ländergruppeneinteilung) betragen.

Da er nur die Pension bezieht und keine anderen Einnahmen hat, kann er je nach Familienstand die entsprechenden Freibeträge bei der steuerlichen Veranlagung beanspruchen.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, nur, dass er noch seit Dezember 2006 eine Rente (zu versteuernder Anteil = 52%) in Höhe von 1.700,- Euro jährlich bezieht.

Berechnung:

18.900,- Euro Versorgungsbezüge minus Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag = 3.900,- Euro minus Werbungskostenpauschbetrag von 102,- Euro = 14.898,- Euro.

Da die anderen Einnahmen, wie hier die Rente nicht den Grundfreibetrag von 1.959,- Euro übersteigt, stehen ihm ebenfalls die Freibeträge gemäß Familienstand zu.

Beispiel 3

Wie aus Beispiel 1 und 2, nur, dass der zu versteuernde Rentenanteil nun knapp über den Grundfreibetrag liegt. Der zu versteuernde Rentenanteil liegt bei 2.000,- Euro jährlich.

Um nun ebenfalls die Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die gesamten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer nach § 49 EStG unterliegen.

Sicherlich rechnen Sie jetzt die Pension und die Rente zusammen und denken, wo liegt denn das Problem.

Pustekuchen! Da das Besteuerungsrecht der Rente bei Thailand liegt, werden diese Einkünfte nämlich als thailändische Einkünfte steuerlich angesehen und dürfen somit nicht höher liegen als 10%.

Berechnung:

Einnahmen Pension = 14.898,- Euro; Plus Einnahmen der Rente von 2.000, Euro = zusammen 16.898,- Euro. Davon 90% = 15.208,20 Euro.

Der deutschen Steuer unterliegen in diesem Fall 14.898,- Euro. Da der Betrag von 90% höher liegt, ist die Grenze demnach überschritten.

Eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG kann nicht durchgeführt werden.

Haben Sie dazu noch Fragen, so schicken Sie uns einfach eine E-Mail.

Interessieren Sie sich für den ganzen Text der hier aufgezeigten Paragraphen des EStG, so klicken Sie hier den Link an:

EStG, hier der Link: <http://dejure.org/gesetze/EStG>

Manfred unter Tango

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.